

## **Merkblatt**

### **Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auf Beamte Richter, Soldaten und DO-Angestellte gem. Verordnung (EG) 1606/98**

Für das Verfahren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72, soweit Beamte und ihnen gleichgestellte Personen gem. Verordnung (EG) 1606/98 davon betroffen sind, hat der Bund im Einvernehmen mit den Ländern die

**Oberfinanzdirektion Köln**  
**Riehler Platz**  
**50668 Köln**

Bearbeiter: **Herr Biedinger Tel.: 02 21/97 78-3**  
**Frau Goldberg Tel.: 02 21/97 78-0**  
**Fax: 02 21/97 78-3**

für alle Versorgungsdienststellen als **Koordinierungsstelle zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** benannt.

Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Die OFD Köln steht der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einerseits und den einzelnen Versorgungsdienststellen andererseits zur Verfügung, um

- den Informationsaustausch zwischen den Pensionsregelungsbehörden und der BfA zu vermitteln,
- die Pensionsregelungsbehörden über das Verfahren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 zu beraten,
- die BfA über das deutsche beamtenversorgungsrechtliche Verfahren zu beraten,
- den Austausch der erforderlichen Daten auf den vorgeschriebenen Vordrucken zwischen Pensionsregelungsbehörden und BfA zu unterstützen.

Insbesondere müssen

- den mitgliedstaatlichen Trägern deutsche ruhegehaltfähige Dienstzeiten und
- den deutschen Versorgungsdienststellen mitgliedstaatliche (Vor-)Dienstzeiten

mitgeteilt werden.

Insgesamt bringt die Einbeziehung der Sondersysteme für die Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen in die EG-weite Koordinierung aus deutscher Sicht keine wesentlichen Änderungen für das Leistungsrecht der deutschen Beamten. Jedoch können die mitgliedstaatlichen Versicherungsträger ihre eigenen Versicherungszeiten zusammen mit den deutschen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für den Anspruchserwerb (z. B. für die Erfüllung von Wartezeiten, Mindestversicherungszeiten) oder die Rentenberechnung berücksichtigen. Daher sind die Versorgungsdienststellen in das Verwaltungsverfahren, das die VO (EWG) Nr. 574/72 für die beteiligten Mitgliedstaaten festlegt, eingebunden. U. a. bedeutet dies, dass die Versorgungsdienststellen bei Beamten, Richtern, Soldaten und DO-Angestellten, die Versicherungszeiten im EG-Ausland zurückgelegt haben, über die Oberfinanzdirektion Köln

- Pensionsanträge an ausländische Versicherungsträger übermitteln müssen,
- in die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle eingebunden werden,
- ihre Entscheidungen (Festsetzung von Versorgungsbezügen usw.) gegenüber den mitgliedstaatlichen Trägern bekannt geben müssen.

Sind neben den mitgliedstaatlichen Anwartschaften auch solche in der deutschen Rentenversicherung vorhanden, führt anstelle der Verbindungsstelle BfA der für das Rentenverfahren in Deutschland zuständige Träger – die Bahnversicherungsanstalt, die Bundesknappschaft, die BfA, eine der Landesversicherungsanstalten oder die Seekasse – das zwischenstaatliche Verfahren unter Vermittlung der OFD durch.